

Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren - Halten gefährlicher Tiere wildlebender Art



Das „Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren“ regelt erstmals das Halten von gefährlichen Tieren wildlebender Art (neben gefährlichen Hunden).

Gefährliche Tiere sind nach diesem Gesetz Tiere einer wildlebenden Art, die durch ihre Körperkraft, ihre Waffen (Zähne oder Gift) oder ihr Verhalten Menschen erheblich verletzen können und in ihrer Art nach, unabhängig der individuellen Eigenschaften, allgemein gefährlich sind.

Das Thüringer Innenministerium hat eine Wildtier-Gefahrenverordnung (ThürWildtierGefVO) mit einer vorläufigen **Liste** aller gefährlichen Tiere einer wildlebenden Art erlassen. Diese Liste ist nicht als abschließend zu betrachten und kann vom zuständigen Ministerium verändert bzw. ergänzt werden.

Wer ein gefährliches Tier halten will, bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Sollstedt, des Ordnungsamtes. Die Erlaubnis muss bereits vor der Anschaffung und Haltung beantragt werden. Für die Haltung sind bestimmte Voraussetzungen in sachlicher und persönlicher Hinsicht zu erfüllen.

So kann eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn der Tierhalter das 18. Lebensjahr vollendet hat, die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde sowie eine entsprechende Haftpflichtversicherung (500.000 € Personenschaden und 250.000 € Sachschäden) nachweisen kann.

Bei der Haltung von giftigen Tieren muss der Halter u. a. auch geeignete Gegenmittel und Behandlungsempfehlungen bereitstellen und nachweisen.

Weiterhin muss bei einer Anschaffung eines gefährlichen Tieres ein besonderer wissenschaftlicher oder beruflicher Bedarf nachgewiesen werden. Ein „Liebhaberinteresse“ ist nicht ausreichend.

Hinweis:

Zur Information über Gifttiere darf auch auf das Informationsangebot des Giftinformationszentrums der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen - Nordhäuserstr. 74, 99089 Erfurt und dem dort ansässigen Giftnotruf - 0361/730730, Internet www.ggiz-erfurt.de hingewiesen werden

Fristen

Bestand die Haltung des gefährlichen Tieres bereits vor In-Kraft-Treten des Gesetzes, hat der Halter innerhalb **eines Monats (bis 30. September 2011)** das Tier anzumelden und die Erlaubnis zum Halten (unter Nachweis von Haftpflichtversicherung, Zuverlässigkeit und Sachkunde) zu beantragen.

Für neuanzuschaffende wildlebende Tiere haben die Meldung und der Nachweis unverzüglich mit der Neuanschaffung zu erfolgen.

Bemerkung

Dies sind allgemeine Hinweise im Zusammenhang mit der Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten und es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Jede Genehmigung oder Ablehnung einer Gefahrtierhaltung setzt eine Einzelfallprüfung der zuständigen Behörde voraus. Entscheidend ist stets die aktuelle Rechtslage (Irrtum vorbehalten/Stand: 09/2011).

Für die Nichteinhaltung der Pflichten und Auflagen hat der Gesetzgeber die Ahndung mit Bußgeldern gesetzlich festgeschrieben.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt, unter Telefon 036338/358-15 bzw. -11.

Das Ordnungsamt ist auch zuständig für die Bearbeitung von Hinweisen und Anzeigen gegen Halter von gefährlichen Tieren, wenn durch diese eine Gefährdung entstehen können oder entstand.